

Mag. ^a Beate Meini-Reisinger, MES
 Bundesministerin

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 25. April 2025

GZ. BMEIA-2025-0.157.964

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Zl. 481/J-NR/2025 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlende Beantwortung der Anfrage 19432/J „Rücknahmeabkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum kommen Sie der Beantwortung der Anfrage nicht nach?*

Die Frist für die Beantwortung der erwähnten parlamentarischen Anfrage fiel nicht in meine Amtszeit.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Mit welchen Ländern wurden seit 2022 Rücknahmeabkommen abgeschlossen?
 Wann wurden diese jeweils konkret abgeschlossen?*
- *Ist Marokko unter diesen Ländern?
 Wenn ja, kann Österreich ein Rücknahmeabkommen schließen, obwohl die EU ein Verhandlungsmandat diesbezüglich hat?*

Seit 2022 wurden mit folgenden Ländern Rückübernahmeabkommen bzw. -vereinbarungen abgeschlossen: Marokko (unterzeichnet am 28. Februar 2023), Indien (unterzeichnet am 13. Mai 2023), Armenien (unterzeichnet am 18. Juli 2023), Irak (unterzeichnet am 24. Mai 2023 und 20. Juli 2023), Philippinen (unterzeichnet am 25. Oktober 2023), Indonesien (unterzeichnet am 13. Mai 2024), Ghana (unterzeichnet am 13. September 2024), Kenia und Kuwait (jeweils unterzeichnet am 26. September 2024), Ecuador (unterzeichnet am 6. Dezember 2024), Kasachstan (unterzeichnet am 28. Februar 2025). Das Vorliegen eines EU-Verhandlungsmandates steht dem Abschluss einer rechtsverbindlichen, nicht aber einer politisch verbindlichen Vereinbarung mit Marokko entgegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie sind die Regelungen dieser jeweiligen Rücknahmeabkommen inhaltlich konkret ausgestaltet?*
- *Beinhalten diese Rücknahmeabkommen die Verpflichtung der Vertragsstaaten, abgelehnte Asylwerber und andere illegale Migranten verbindlich rückzuübernehmen?*

Die Regelungen werden bilateral verhandelt und angepasst und sind daher von Land zu Land unterschiedlich. Beispielsweise liegt mit Indien ein Mobilitäts- und Migrationsabkommen vor, welches neben dem Element der Rückübernahme auch Elemente der Fachkräfteanwerbung enthält; mit Armenien liegt ein bilaterales Durchführungsprotokoll zum EU-Armenien-Rückübernahmeabkommen vor. Die Rücknahmeverpflichtung selbst ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Völkerrecht. Die Rückübernahmeklauseln in den Vereinbarungen regeln dagegen auf operativer Ebene die bilateralen Rückführungsmodalitäten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

- *Welche Abkommen werden vom Koalitionspartner konkret blockiert?*
- *Seit wann liegen diese unterschriftsreif in der Schublade?*
- *Weshalb werden diese Abkommen blockiert?*

Zur koalitionären Abstimmung der Vorgängerregierung liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 9 und 10:

- *Wie viele ausreisepflichtige Fremde halten sich jeweils in Österreich auf, aufgelistet nach den Herkunftsländern, mit denen seit 2022 Rücknahmeabkommen abgeschlossen wurden?*
- *Wie viele Fremde wurden seit Abschluss der jeweiligen Rücknahmeabkommen bereits in die jeweiligen Länder abgeschoben?*

Diese Fragen fallen nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES